

Justizwesen.

Senats-Commission
für die Justizverwaltung.

Senator Friedrich Alfred Lappenberg, J. U. Dr., Vorstand
Senator Max Predohl, J. U. Dr.
Syndikus Bruno Luis Schaefer, J. U. Dr.

1. Bureau der Justizverwaltung.

(Civiljustizgebäude, Erdgeschoss, Zimmer No. 137)
Geöffnet von 9 bis 5 Uhr.

Räthe.

Rudolph Carl Ritter, J. U. Dr., Violastr. 6, gr. Borstel
Ernst Felix Jaques, J. U. Dr., Mundsburgerdamm 37, II.

Secretair.

Hans Jacob Friedrich Hammerich, Elmsbüllerechaussee 140/142, I.

Registrator.

Heinrich Christian Andreas Bertram, Henriettestr. 9, I.

Assistent.

John Bruns, Hühnerposten 25

Kanzlist.

Gustav Julius Ernst Plett, Sonninstr. 22, II.

Schreiber und Bote.

Johann Wilhelm Ludwig Möller, Gärtnerstr. 5, II.

2. Revisions-Bureau der Justizverwaltung.

Rechnungsrevisor.

August Friedrich Ferdinand Wehrs, Tonistr. 6

Assistent.

Heinrich Paul Max Hüttmann, Reimerstr. 27, P.

Kanzlist.

Carl Johann Paul Schulz, Mendelssohnstr. 10, II.

3. Beamte der Hausverwaltung.

Kastellane.

Friedrich Heinrich Joachim Westphal, Strafsjustizgebäude,
Johann Carl August Biele, Civiljustizgebäude

Kastellangenhilfen.

Friedrich Carl Gimpel, Welckerstr. 9
Heinrich Johann Friedrich Schroeder, Strafsjustizgebäude
Carl Hermann Christian Hillbrandt, Civiljustizgebäude
Friedrich Wilhelm August Exner, Civiljustizgebäude

Maschinisten.

Friedrich Heinrich Johann Schiebe, Civiljustizgebäude.
Hugo Oskar Paul Grandt, Strafsjustizgebäude

Die Hamburgischen Gerichte und deren Zuständigkeit.

A) Hanseatisches Oberlandesgericht.

Gemeinsames Oberlandesgericht für Hamburg, Lübeck und Bremen.
Fünf Civilsenate, ein Strafsenat.

Zuständigkeit:

- I. In Civilsachen:
 - a) Berufung gegen Endurtheile der Landgerichte.
 - b) Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.
- II. In Strafsachen:
 - a) Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz.
 - b) Revision gegen dieselben in erster Instanz, sofern Landesgesetz verletzt ist.
 - c) Beschwerde gegen strafgerichtliche Entscheidungen I. Instanz, soweit nicht Strafkammer zuständig und gegen Entscheidungen der Strafkammer in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

Besetzung: Fünf Richter.

Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichtes: Dr. jur. Ernst Friedrich Sieveking.

B) Landgericht Hamburg.

Neun Civilkammern, acht Kammern für Handelssachen, vier Strafkammern.

Zuständigkeit:

- I. In Civilsachen:
 1. Civilkammern:
 - a) Vermögenswerth über M. 300.—, soweit nicht Amtsgericht zuständig (s. dieses).
 - b) Ansprüche auf Grund Ges. vom 1. Juni 1870 (Flössereischiffen) und auf Grund Ges. vom 31. März 1876 (Reichsbeamte gegen Leichens).
 - c) Ansprüche gegen Reichsbeamte.
 - d) Berufung gegen Urtheile des Amtsgerichts und Gewerbegerichts.
 - e) Beschwerde gegen Entscheidungen, Verfügungen des Amtsgerichts, des Gewerbegerichts und der Vormundschaftsbehörde.
 2. Kammern für Handelssachen:
 - a) für folgende Ansprüche:
 - a) Aus Wecheln und Urkunden im Sinne § 968 des Handelsgesetzbuches
 - b) Gegen einen Kaufmann, wenn auf beiden Seiten Handelsgeschäft vorliegt.
 - c) Aus Rechtsverhältnissen, welche sich ergeben aus den Vorschriften des II. Buches, Abschnitt 1—5 des Handelsgesetzbuches.
 - d) Aus den das Recht zum Gebrauch der Firma betreffenden Rechtsverhältnissen.
 - e) Aus den sich auf den Schutz der Warenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehenden Rechtsverhältnissen.
 - f) Aus Verkauf und Erwerb eines Handelsgeschäftes.
 - g) Aus den Bestimmungen des I. Buches Abschnitt V und VI des Handelsgesetzbuches.
 - h) Aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts und der Binnenschifffahrt.

II. In Strafsachen:

1. Strafkammern:

- a) Berufung gegen Urtheile der Schöffengerichte.
- b) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsrichters, des Ausrichters und des Schöffengerichts.
- c) Für die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Vergehen (s. Schöffengericht).
- d) Für mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedrohte Verbrechen (ausg. §§ 86, 100, 106, Str.-G.-B.).
- e) Für bestimmte schwere Verbrechen (§§ 176, 3, 248, 244, 260, 261, 264 Str.-G.-B.).
- f) Für alle Verbrechen jugendlicher Personen.
- g) Für mehrere durch Specialgesetze des Reichs bedrohte strafbare Handlungen (Actien-Personenstand, Bankgesetz etc.).

2. Schwurgerichte:

Für die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehörenden Verbrechen.

Besetzung:

- 1) Civilkammer: 3 Richter.
- 2) Kammer für Handelssachen: 3 Richter, (davon 2 Handelsrichter)
- 3) Strafkammern:
 - a) Hauptverhandlung: 5 Richter
 - b) In der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und Privatklagen: 3 Richter.
 - c) Als Bescheidengericht: 3 Richter.

Idea Landgerichte untersucht ferner:

Die Schatzungscommission für Expropriationssachen.
Vorsitzender: Landgerichtspräsident Engel.

C) Amtsgericht Hamburg.

17 Civil-Abtheilungen, Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.

Zuständigkeit:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.
2. Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:
 - a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen.
 - b) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3, Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen.
 - c) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffen, Flössern oder Auswanderungsexpediten in den Einschiffungshäfen welche über Wirtzzeichen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgeider, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlass der Reise entstanden sind.
- Streitigkeiten wegen Viehmangel.
- Streitigkeiten wegen Wildschadens.
- Ansprüche aus einem ausserrechtlichen Beischlaf.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozessordnungen bestimmt.

5 Schöffengerichte (Strafsjustizgebäude).

Zuständigkeit:

1. Für alle Uebertretungen.
2. Für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens M. 600.—, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bestraft sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen.
3. Für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.
4. Für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen M. 25.— nicht übersteigt.
5. Für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen M. 25.— nicht übersteigt.
6. Für das Vergehen des Betruges im Falle des § 266 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden M. 25.— nicht übersteigt.
7. Für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden M. 25.— nicht übersteigt.
8. Für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 238 No. 1 und des § 239 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, dass der Werth oder der Schaden mehr als M. 25.— beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

Abtheilung für Requisitionen in Strafsachen (Strafsjustizgebäude).

Hinterlegungsstelle Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.

Abtheilung für Concursachen Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.

Abtheilung für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.

Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit, Entmündigungssachen und Rechtshilfe in Civilsachen Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.

Abtheilung für Aufgebotsachen Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.

3 Abtheilungen für Nachlassachen Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor.

Abtheilung für Verklarungen und gerichtliches Dispositive-Verfahren (Civiljustizgebäude vor dem Holstenthor).

8 Abtheilungen für Grundbuchachen (Reichenbrücke 17). Mittelbau, Erdgeschoss. Zugang: Grosse Bleichen 61/63 und Stadthausbrücke 22.